

---

**Bundesrat.**


---

er wirkt mit bei der Ernennung

12. des Vorsitzenden und zweier Beisitzer der Verteilungsbefehle sowie der Mitglieder der Berufungskommission für die Kaliindustrie;

er belagt dem Kaiser zur Ernennung in Vorschlag:

13. den Präsidenten, die Senatpräsidenten und die Räte des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte,  
 14. die Senatpräsidenten und die Räte des Reichsmilitärgerichts sowie den Obermilitäranwalt und die Militäranwälte, mit Ausnahme des Senatpräsidenten, der Räte und des Militäranwalts des Bayerischen Senats,  
 15. die Mitglieder des Rechnungshofs,  
 16. den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Reichsankerbureau,  
 17. den Präsidenten und die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen,  
 18. die Präsidenten und die Mitglieder des Disziplinarhofs und der Disziplinarclammern,  
 19. den Präsidenten des Patentamts,  
 20. den Präsidenten und die ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts,  
 21. den Präsidenten und die ständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung, die bei dieser Behörde mitwirkenden richterlichen Beamten und Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe sowie die Mitglieder des Versicherungsbeirats,  
 22. den Präsidenten und die beamteten Mitglieder des Direktoriums sowie die sonstigen höheren planmäßigen Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,  
 23. die vom Kaiser zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer des Landtags für Elsass-Lothringen.

Während der Zeit des Krieges ist der Bundesrat ermächtigt, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen (Reichs-Befehl. 1914, S. 328).